

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 20. Oktober 1915.

138.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine Kais. und Königl. Apostolische Majestät haben Allergnädigst zu verleihen geruht:

mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August l. J. dem Leitenden Zivilkommissär des Kreiskommandos, k. k. Bezirkshauptmann Ernst Heller, und

mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. August l. J. dem Oberarzt in der Evidenz und Kreisarzt in Piotrków, Dr. Maximilian Maier **das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes,** ferner

mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juli l. J. dem Gendarmerie-Vizewachtmeister Johann Lindl des k. k. Landesgendarmeriekommandos № 2,

dem Gendarmerie-Vizewachtmeister Franz Dvorák des k. k. Landesgendarmeriekommandos № 1, beide des Postens Piotrków, und

dem Gendarmerie-Vizewachtmeister Emanuel Pscheidt des k. k. Landesgendarmeriekommandos № 2, des Postens Łękawa

in Anerkennung besonders pflichttreuer Dienstleistung vor dem Feinde das **Silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille.**

139.

Ernennungen und Enthebungen.

Mit Befehl des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 8. Oktober 1915, Op. MV. № 94.333, wurde Oberstleutnant d. R. im Generalstabskorps **August Ritter Turnau von Dobczyce**, bei gleichzeitiger Enthebung vom Kreiskommando in Piotrków, zum Kreiskommandanten in Lublin ernannt.

Zum Kreiskommandanten in Piotrków wurde ernannt der bisherige Stellvertreter des Kreiskommandanten, Oberstleutnant des k. u. k. Infanterie-Regiments № 94 **Julius Schneider**, bei Enthebung vom Posten des Stadtpräsidenten in Piotrków, dann zum Stellvertreter des Kreiskommandanten und Stadtpräsidenten in Piotrków Hauptmann **Franz Mach** des k. u. k. Infanterie-Regiments № 71.

Ferner wurde mit Befehl des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. MV. № 94.291 vom 11. Oktober 1915 der Leitende Zivilkommissär des Kreiskommandos, k. k. Bezirkshauptmann **Ernst Heller**, von seiner hiesigen Dienstleistung enthoben und zum Leitenden Zivilkommissär in Wladimir Woliński ernannt.

Mit gleichem Befehl wurde k. k. Statthalterei-Sekretär **D-r Julius Ritter von Dunikowski** zum Leitenden Zivilkommissär in Piotrków ernannt.

140.

Bauernbehörden; Übertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behörden.

Das k. u. k. Armee-Oberkommando hat mit Verordnung vom 1. Sept. 1915, Zl. 77.776, bezüglich der Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden Behörden das folgende angeordnet:

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen, und zwar:

a. den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b. den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

141.

Anwendung der russischen Stempelgesetze.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

Sämtliche Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls gemäss diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde zu erhalten hat, auch der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Falls die Stempelgebühr mittelst Stempelzeichen aus dem Grunde nicht entrichtet werden könnte, weil die nötigen Stempelzeichen nicht vorhanden sind, ist die Stempelgebühr bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos bar zu bezahlen.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bereits bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos eröffnet, in nächster Zeit werden mit dem Verschleisse derselben grössere Tabaktrafiken und Schreibmaterialienhandlungen betraut werden, in welcher Angelegenheit die Trafikanten sowie Geschäftsinhaber bis Ende d. M. beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) zu erscheinen haben.

Einem jeden Verschleisser wird eine Provision zugestanden werden und zwar:

a) den Gemeinden und Stadtämtern, welche auf Verlangen mit dem Verschleisse der Stempelwertzeichen betraut werden können, sowie den Tabaktrafikanten in der Höhe von 3% des Wertes der Stempelwertzeichen;

b) allen übrigen Stempelverschleissern dagegen die Provision von 2%.

A) Stempeltarif.

Post.	Der festen Stempelgebühr in der Höhe von	UNTERLIEGEN
I.	1 Rb. 25 Kop. d. i. 2 K 50 h von jedem Bogen	1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etz. samt Beilagen in Angelegenheiten: a) um Verleihung des Adelstandes, der Ehren-, Personal und Erbbürgerschaft sowie des Kaufmannstandes oder um Anerkennung dieser Rechte; b) um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten sowie Ausfolgung der Berechtigung zur Führung der fremden Gerichtsangelegenheiten; c) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abänderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Bareinlagen auf das Betriebskapital solcher Genossenschaften und in Sachen der ausländ. Unternehmungen um Bewilligug zur Aufnahme des Betriebes im Kaiserreiche; d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue. 2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etz., welche den Interessenten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und Standes-Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den sub Post I. 1) erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden, sowie die Kopien der erlassenen Beschlüsse und Bescheide über solche Gesuche und Beschwerden; 3) Zeugnisse, auf Grund welcher der Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften aller Art bewilligt werden; 4) die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels-und Gewerbeanstalten.
II.	75 Kop. d. i. 1 K 50 h von jedem Bogen.	1) Die bei den staatlichen administrativen Behörden und Beamten von Privatpersonen und Institutionen in ihren Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken samt Beilagen mit Ausnahme der sub Post I. 1) erwähnten Gesuche und Beschwerden. 2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen z. B. Akten, welche den Zivilstand und die Identität der Person betreffen, Zeugnisse über Eigentumsverhältnisse und den Stand eines Vermögens, Zeugnisse über Benützungsrechte an einem Vermögen, Zollzeugnisse und Urkunden. 3) Sämtliche (mit Ausnahme der sub Post I. 2) bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen, Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden. 4) Den Privatpersonen und Institutionen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten (mit Ausnahme der im Art. 23. Abs. 13. und Art. 76. Abs. 6. bezeichneten).

Post.	Der festen Stempelgebühr in der Höhe von	UNTERLIEGEN:
III.	75 Kop. d. i. 1 K 50 h von jedem Stück.	1) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme der sub Post I. 2. erwähnten).
IV.	15 Kop. d. i. 30 Heller von jedem Bogen.	1) Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände. 2) Sämtliche Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol und Tabak sowie Frachtkosten über die Durchfuhr von Zucker.

B) Stempelfrei sind.

Protokolle.	1) Protokolle welche über mündlich eingebrachte Eingaben (Gesuche) abgefasst wurden, die an Vorstände während ihrer Inspizierung von Gouvernements, Kreisen, Bezirken eingebrachten Beschwerden.
In Angelegenheiten allgemeiner Natur.	2) Die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Ärars oder das öffentliche Interesse berühren, Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten, betreffend die Militärpflicht.
In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes.	3) Gesuche und andere Schriften sowie deren schriftliche Beantwortungen darauf, betreffs Frequentanten der Schulanstalten, die Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse über absolvierte Lehrkurse oder über abgelegte Prüfungen, die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens aus der Schule. Gesuche um Errichtung von technischen und gewerblichen Werkstätten und Kursen sowie überhaupt die gesamte Korrespondenz betreffend solche Anstalten.
In Angelegenheiten welche die Landbewohner und Einrichtung ihres Daseins betreffen.	4) Die sub Post II. 1) erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten, die Schriften in Angelegenheiten der Errichtung der Dorfgemeinden, Dörfer, in Angelegenheiten der Dorfeinwohner sowie der Gemeindeverwaltung anlässlich der Durchführung dieser Angelegenheiten.
In landwirtschaftlichen Angelegenheiten.	5) Gesuch um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Landwirtetage und Versuchs sowie meteorologischer Anstalten und Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen, Setzlingen und ähnlicher landwirtschaflichen gemeinnützigen Institutionen, Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.
In Kredit-und Zwangsversicherungsangelegenheiten.	6) Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.
In Angelegenheiten der Steuer-und Zollverwaltung.	7) Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rückstellung der ungebührlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben aller Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung solcher Abgaben), in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer sowie der Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben (mit Ausnahme von an den Finanzminister eingebrachten Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gubernial- und Kreisbehörden bezüglich der Wohnungssteuer oder der Gubernial-Schätzungskommissionen) und bezüglich der Steuer von Immobilien in Städten des Königreiches Polen.

In Angelegenheiten der Kirchen-und Wohltätigkeitsverwaltung.	8) Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen, Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über die von denselben erhaltenen Aushilfen und Darlehen.
Ungestempelte Schriften.	Gesuche und andere Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Staatsbehörden eingereicht wurden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen. Appellationsklagen, Gesuche, Oppositionen und andere Schriften, zu deren Einbringung gesetzliche Fristen festgesetzt sind und welche gar nicht oder nur teilweise gestempelt wurden, sollen trotzdem der Erledigung unterzogen und die Beibringung der entfallenden Gebühr von der Partei verfügt werden.

142.

Aufstellung von k. u. k. Bezirksfinanzwachkommanden.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 6708 wurden im hiesigen Kreise 3 Bezirksfinanzwachkommanden aufgestellt und zwar in **Widawa,** in **Wadlew** und in **Wolborz.**

Dem Kommando in Widawa unterstehen die Posten: Strumiany, Widawa, Rogozno, Zalesie, Sobki und Lubudzice,

dem Kommando in Wadlew die Posten: Kociszew, Karczmy, Chynow, Wadle, Dziwle, Mąkoszyn und Srocko,

dem Kommando in Wolborz die Posten: Kielczowka, Lubiatow, Wolborz, Malen und Nagorzyce.

143.

Verlegung des k. u. k. Finanzwachpostens in Zabloty.

Der k. u. k. Finanzwachposten in Zabloty wurde in die Ortschaft Karczmy verlegt.

Der Kontrollrayon dieses Postens bleibt unverändert.

144.

Wiederaufnahme der Tätigkeit des Hypothekenausschusses für Stadt und Kreis Piotrków.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements in Piotrków vom 15. August 1915, № 1436, hat der Hypothekenausschuss der Stadt und des Kreises Piotrków mit 3. September 1915 seine Tätigkeit aufgenommen.

Laut obiger Verordnung entscheidet über Grundbuchseingaben in erster Instanz ein vom k. u. k. Kreiskommando delegierter Zivilrichter, während das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków als zweite und letzte Instanz über die Beschlüsse desselben entscheidet.

Das Amt des Hypothekensekretärs bekleidet wie früher Josef Sochanowski.

Der Hypothekenausschuss befindet sich in seinen ehemaligen Räumen Alea Szkolna № 3.

145.

Vebreitung falscher Nachrichten über die Kriegslag.e

Im Kreise, inbesondere in der Stadt Piotrków, werden falsche Nachrichten über die Kriegslage nnd die kriegerischen Operationen verbreitet.

Diese falschen und unbegründeten Gerüchte über angebliche Erfolge der russischen Truppen beunruhigen die Bevölkerung und können eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Folge haben.

Ich warne daher eindringlichst vor der Verbreitung von derlei Nachrichten!

Zuwiderhandelnde werden wegen Vergehens nach § 565 M. St. G. mit strengem Arrest bis zu acht Monaten oder wegen Verbrechens nach § 341 M. St. G. standrechtlich zum Tode verurteilt.

146.

Scharlachmerkblatt.

Scharlach ist eine überaus ansteckende Krankheit, welche insbesondere Kinder befällt. Die Krankheit kommt in der Regel 4—8 Tage nach Aufnahme des Krankheitstoffes zum Ausbruch und beginnt gewöhnlich mit heftigen Schüttelfrösten, Erbrechen und Halsschmerzen. Unter starker Zunahme der Körperwärme entwickelt sich meistens in den ersten 24 Stunden ein dunkelroter Hautausschlag, zunächst an der Innenseite der Oberschenkel, dann am Gesichte und Halse und am übrigen Körper. Die Umgebung der Nase bleibt gewöhnlich frei. Die Schleimhaut des Rachens rötet sich, die Mandeln erhalten bisweilen einen grauweissen Belag, die Zunge wird himbeerartig. Die Körperwärme wird am 7.—8. Tage normal, der Hautausschlag pflegt schon am 5.—6. Tage zu verschwinden und in der 3.—4. Krankheitswoche kommt es zu einer Abschuppung der Haut, welche insbesondere an den Händen und Füssen in grossen Fetzen abgezogen werden kann.

2. In schweren Fällen kommt es zu einem diphterieartigen Belage auf den Mandeln oder zu einer Entzündung der Ohren oder der Nieren mit Anschwellungen im Gesichte und an den Füssen, manchmal auch zu Herzschwäche.

3. Neben diesen schweren Fällen gibt es auch auffällig leichte. Die Sterblichkeit schwankt je nach der Schwere der Epidemie zwischen 2—30 vom Hundert.

4. Die Krankheit ist in allen Stadien äusserst ansteckend und kommt durch Berührung mit den Absonderungen des Kranken aus der Nase und dem Rachen, sowie seiner Wäsche und seinen Gebrauchsgegenständen zustande.

5. Die Kranken sind mit einer Pflegeperson streng abzusondern, Krankenbesuche zu vermeiden und insbesondere Kinder vom Krankenzimmer fernzuhalten.

6. Das Pflegepersonal sollte im Krankenzimmer ein waschbares Überkleid tragen, dasselbe vor dem Verlassen des Krankenzimmers ablegen und die Hände sorgfältig desinfizieren.

7. Der Nasen und Rachenschleim sowie das Gurgelwasser sind in mit Desinfektionsflüssigkeiten zur Hälfte gefüllten Gefässen aufzufangen und erst nach 2-stündigem Stehen auszugiessen.

8. Die Leib und Bettwäsche darf erst nach mindestens 2-stündigem Einlegen in Desinfektionsflüssigkeit gewaschen werden.

9. Die Gebrauchsgegenstände sind gleichfalls sorgfältig zu desinfizieren und wertloses Zeug am besten zu verbrennen.

10. Das Krankenzimmer ist regelmässig zu lüften und täglich mindestens einmal feucht aufzuwaschen.

11. Falls die Absonderung in der Wohnung nicht möglich ist, sollte dieselbe in einem Krankenhause erfolgen.

12. Die Leichen an Scharlach Verstorbener sind ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg zu legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe (Sägespäne) bedeckt ist.

13. Schulpflichtige Kinder aus einer Familie, in welcher sich ein Scharlachkranker befindet, sind bis zur Ausführung der Desinfektion nach dem genesenen oder verstorbenen Kranken von jedem Schulbesuch fernzuhalten.

14. Wenn in einer unmittelbar mit einem Lebensmittelgeschäft verbundenen Wohnung eine Scharlacherkrankung auftritt, dürfen diejenigen Personen, welche den Kranken pflegen, den Laden nicht betreten.

147.

Advokatenliste des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements vom 14. August 1915 wurden folgende Advokaten zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen:

I. Vereidigte Advokaten mit dem Amtssitze in Piotrków:

1. Chądzynski Mieczyslaw,
2. Chrzanowski Stanislaus,
3. Cybulski Leonard,
4. Dębski Thomas,
5. Giegużynski Hippolit,
6. Jasienski Stanislaus,
7. Kohn Nikolaus,
8. Konopacki Julius,
9. Kwiecinski Sigismund,
10. Możdzinski Stanislaus,
11. Mrowinski Vinzenz,
12. Nowicki Boleslaus,
13. Pajewski Adam,
14. Piaszczynski Wladislaus,
15. Pruszynski Roman,
16. Rudowski Maximilian,
17. Skoczynski Bronislaus,
18. Zaremba Apolinarius.

II. Gehilfen der vereidigten Advokaten mit dem Amtssitze in Piotrków:

1. Lewit Maurizius,
2. Otto Wladislaus,
3. Święcki Eduard.

III. Privatanwälte bei dem k. u. k. Militärgerichte mit dem Amtssitze in Piotrków:

1. Byczkowski Anton,
2. Egierski Michael.

IV. Privatanwälte bei den Friedensgerichten:

a) mit dem Amtssitze in Piotrków:

1. Kępinski Boleslaus,
2. Lewkowicz Maurizius,
3. Paszkiewicz Stanislaus,
4. Zwierz Ludwig.

b) mit dem Amtssitze in Belchatow:

1. Legucki Eugen.

148.

Notare, Aufnahme der Amtstätigkeit im Kreise.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements vom 14. August 1915, № 1436, haben folgende Notare ihre Amtstätigkeit im Kreise Piotrków wiederaufgenommen:

A. Notare bei dem Hypothekenamte des Kreisgerichtes in Piotrków

mit dem Amtssitze in Piotrków:

1. Cedrowski Bronislaw,
2. Kubicki Witold,
3. Kokczyński Felix,
4. Zarski Severin.

B. Notare bei dem Hypothekenamte des Friedensgerichtes in Piotrków

mit dem Amtssitze in Piotrków:

1. Górzyński Theodor.
2. Grzankowski Johann.
3. Lewandowski Wladislaus.

C. Notare bei dem Hypothekenamte des Friedensgerichtes in Lask

mit dem Amtssitze in Widawa:

1. Kulesza Sigismund.

149.

Massnahmen gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in den Schulen.

An alle Schulleitungen!

1. Übertragbare Krankheiten sind: Scharlach, Diphteritis, Bauchtyphus, Ruhr, Masern, epidemische Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, Cholera, Trachom, Keuchhusten, Krätze und andere nach ärztlichem Ausspruche hiefür erklärte Hautkrankheiten.

2. Jeder von einer solchen Krankheit befallene Schüler (Lehrer) ist vom Schulbesuche auszuschliessen, auch wenn die Krankheit nach ärztlichem Ausspruche unbedentklich ist. Sollte die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unmöglich sein, so dürfen die Schüler, welche von einer übertragbaren Krankheit befallen waren, erst dann wieder zum Schulbesuche zugelassen werden, wenn nach ihrer vollkommenen Genesung die Desinfektion durchgeführt wurde, worüber eine gemeindeamtliche Bestätigung beigebracht werden muss.

Bei Trachom ist die Zulassung zum Schulbesuche noch vor Ablauf der Krankheit erlaubt, wenn zufolge ärztlicher Bestätigung die Ansteckungsgefahr beseitigt ist. Aber auch in solchen Fällen hat in der Schule eine strenge Absonderung der noch kranken Schüler von den gesunden zu erfolgen.

3. Den Schülern (Lehrern), in deren Familie Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Bauch-und Flecktyphus, Ruhr oder epidemische Genickstarre herrschen, ist bis zum Erlöschen der Krankheit in der Familie und bis zur Vollendung der Desinfektion der Schulbesuch untersagt. Ereignen sich dagegen in ihren Familien Erkrankungen an Keuchhusten, Mumps, Trachom, Krätze oder anderen übertragbaren Hautkrankheiten, so kann der Besuch der Schule bei Nachweis völliger Absonderung der Ergriffenen stattfinden.

4. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der seiner Leitung anvertrauten Schuljugend sorgfältig zu überwachen und hat zu diesem Zwecke auch das unterstehende Lehrpersonal zu verhalten, ihm jeden Erkrankungsfall in der Schule sofort zu melden.

Verdächtige Fälle hat derselbe ungesäumt dem Kreiskommando anzuzeigen.

5. Der Schulleiter hat auch weiter nicht nur jede unter den Bewohnern des Schulgebäudes auftauchende verdächtige Erkrankung anzuzeigen, sondern auch darauf zu achten, dass sie nicht verheimlicht werde. Insbesondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule streng zu verhalten, jede bei ihren Mitbewohnern vorkommende Krankheit ohne Verzug dem Schulleiter bekannt zu geben.

6. Den Schülern ist der Besuch von verseuchten Wohnungen, somit auch der Besuch von an einer übertragbaren Krankheit leidenden Mitschülern streng zu untersagen.

7. Den Lehrern ist es untersagt, Privatunterricht in Familien während der Dauer einer übergbaren Krankheit in derselben zu erteilen.

8. Die Punkte 1, 2, 3 und 6 dieser Instruktion sind bei Beginn jedes Semesters in allen Schulen und Instituten zu verlautbaren und den Eltern (Vormündern) der Schüler mitzuteilen.

9. Diese Instruktion findet auch auf alle Privatinstitute, Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. dgl. sinngemässe Anwendung.

150.

Unrechtmässige Vertretung von Lehrpersonen im Dienste.

An alle Schulleitungen!

Wie das k. u. k. Kreiskommando erfahren hat, herrschte früher in den Volksschulen, insbesondere auf dem flachen Lande, die Sitte, dass im Falle einer kurzen Krankheit oder Ausfahrt, oder wegen anderweitiger häuslichen Beschäftigungen u. dgl., die Lehrerschaft im Unterrichte sich von Mitgliedern ihrer Familie (z. B. der Frau, Tochter u. gdl.) vertreten liess.

Da es auch seit der Wiedereröffnung der Schulen durch die k. u. k. Militärverwaltung in einem Falle vorgekommen ist, dass eine Lehrerin sich von ihrer Schwester beim Unterrichte vertreten liess, werden die Schulleitungen hiemit aufmerksam gemacht, dass zur Ausübung der dienst lichen Lehrpflichten ausschliesslich nur diejenigen Personen berechtigt sind, welche mit Dekret zu Lehrern oder Lehrerinnen ernannt wurden.

Für jede Überschreitung dieser Verordnung wird der Schuldige zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

151.

Regelung des Kanzleiwesens in den Schulen.

An alle Schulleitungen im Kreise Piotrków!

Betreffend die Führung der Kanzleien und der Schulakten sowie die amtliche Korrespondenz wird folgendes angeordnet:

1. Zur Korrespondenz mit dem k. u. k. Kreiskommando in allen die Schulen und das Lehrpersonale betreffenden Angelegenheiten sind nur die Schulleiter und selbständigen Lehrer berechtigt, die die Schulleitung repräsentieren und in ihrem Namen die Korrespondenz führen.

2. Jeder Akt muss mit Amtssiegel versehen werden, das die polnische Aufschrift: «Leitung der 1, 2, 3, oder 4-klassigen Volksschule in . . . . .» zu führen hat. Wird die betreffende Schule nur von Knaben oder Mädchen besucht, so hat dies auf dem Siegel zum Ausdruck zu kommen («Knaben- oder Mädchenschule»).

In Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sind diese Aufschriften in deutscher und polnischer Sprache anzufertigen.

Dasselbe gilt für die Inschriften auf den an der Vorderseite der Schulgebäude angebrachten Tafeln.

3. Alle Akten der Schulleitungen, wie auch Zuschriften der Behörden an dieselben sind in ein «Protokoll» einzutragen. Bis zum Erscheinen der vorgeschriebenen Formulare für Protokolle, Lektionstagebücher und Frequenzausweise der Schulkinder im Buchhandel haben sich die Schulleitungen provisorischer Protokolle etc. zu bedienen, die aus liniertem Papier anzufertigen sind.

4. Über jede Angelegenheit ist abgesondert zu berichten. Die Zusammenziehung mehrerer Angelegenheiten in einem Berichte stört die Manipulation und beeinträchtigt die Erledigung selbst.

5. Der Amtsstil hat möglichst kurz und dabei klar zu sein. (z. B.: «Die Schulleitung berichtet über . . . . .», «die Schulleitung legt . . . . .vor» usw.)

Vorstehende Anordnungen sind seitens der unterstehenden Schulorgane genauestens einzuhalten.

152.

Änderungen im Personalstande der Gemeindeorgane im Kreise Piotrków.

Gemeinde	Ortschaft	Bisheriger Stand			Gegenwärtiger Stand	
		Vor- und Zuname	Charakter	Bezeichnung der Änderung	Vor- und Zuname	ernannt zum
	Bełchatów	Żochniak Josef	Gemeindevorsteher		Lehmann Eduard	Gemeindevorsteher
	Dobiecin	Mikołajczyk Nikolaus	Soltys	abgesetzt	Kupisiak Michael	Soltys
		Stelmaszczyk Josef			Mądry Anton	
	Czapleniec	—			Stasiak Anton	
Bełchatówek	Karolew	—			Forc Filipp	
	Maryanka	—	Soltys-Stellvertreter	bisher unbesetzt	Kurc Ludwig	Soltys-Stellvertreter
	Niedyszyna	—			Błaszczyk Ignaz	
	Olsztyn	—			Gutknecht Ertmann	
	Kol Politanice	—			Milbrand Ernst	
Bujny szlacheckie		—			Krajda Michael	
Dzbanki		Szuba Stanislaus	Gemeindeschreiber	abgesetzt	Leszczyński Lucian	Gemeindeschreiber
	Nagorzyce	Jabrzyk Ignaz	Soltys-Stellvertreter		Maciejewski Stefan	Soltys-Stellvertreter
	Wiaderna	—		bisher unbesetzt	Rudziński Anton	
	Dębina	Gawenda Josef	Soltys	abgesetzt	Marcińczak Nikolaus	Soltys
Golesze	Leonów	Karch Johann			Schmidt Ferdinand	
		—			Schenkel Wilhelm	
	Lubiaszów stary	—	Soltys-Stellvertreter	bisher unbesetzt	Zaremba Stanislaus	Soltys-Stellvertreter
	Węgrzynów	—			Kosior Anton	
Gorzkowice	Bujnice	—			Wiewióra Wincenz	

Gemeinde	Ortschaft	Bisheriger Stand			Gegenwärtiger Stand	
		Vor-und Zuname	Charakter	Bezeichnung der Änderung	Vor-und Zuname	ernannt zum
Gorzkowice	Bujniczki	—	Soltys-Stellvertreter	bisher unbesetzt	Marusiński Ludwig	Soltys-Stellvetreter
	Borzęcin	—			Olas Michael	
	Kol Ryszardów	—			Wawrzczak Kasimir	
	Jelica	—			Komorowski Ladislaus	
	Niwy	—			Motylski Franz	
	Plucice	—			Wiewióra Martin	
	Kol Zofiówka	—			Morawski Josef	
	Kol Żuchowice	—			Gaworski Michael	
Krzyżanów	Krzyżanów	—	Stellvertreter des Gemeinde-vorstehers		Szczepanik Anton	Stellvertreter des Gemeinde-vorstehers
	Krężna	Kucharczyk Michael	Soltys	abgesetzt	Krzaczyński Josef	Soltys
		Adamczyk Paul	Soltys-Stellvertreter		Kucharczyk Michael	Soltys-Stellvertreter
	Kol I Krężna	Cecotka Josef	Soltys		Olejnik Josef	Soltys
		Adamski Paul	Soltys-Stellvertreter		Szmolec Josef	Soltys-Stellvertreter
Łękawa	Kol Wólka Łękawska	—	Soltys	unbesetzt	Zaskorski Walentin	Soltys
		—	Soltys-Stellvertreter		Stanisz Ignaz	Soltys-Stellvertreter
	Dorf Borowa	—			Wieczorek Nikolaus	
	Moników	—			Cieślak Franz	
	Rząsawa	—			Świątkowski Adam	
	Dorf Borowa „W“	—			Cyran Josef	
	Góry Borowskie	—			Gaizler Andreas	
Podolin	Dąbrówka	Dalewski Thomas	Soltys	abgesetzt	Maciejek Adam	Soltys
		—	Soltys-Stellvertreter	unbesetzt	Fryderyk Anton	Soltys-Stellvertreter

Gemeinde	Ortschaft	Bisheriger Stand			Gegenwärtiger Stand	
		Vor- und Zuname	Charakter	Bezeichnung der Änderung	Vor- und Zuname	ernannt zum
Podolin	Gajkowice	—	Soltys-Stellvertreter	unbesetzt	Pirek Johann	Soltys-Stellvertreter
	Srocko prywatne	Dalewski Adalbert		•	Dybała Anton	
	Srocko rządowe	Niewiadomski Adam	Soltys	abgesetzt	Pietraszczyk Andreas	Soltys
Uszczyn	Uszczyn	Rozpędek Lucyan	Gemeinde-schreiber	unbesetzt	Mingoć Boleslaus	Gemeinde-schreiber
	Bugaj	—	Soltys-Stellvertreter		Kapczyński Stanislaus	Soltys-Stellvertreter
Wadlew	Drużbice	—			Płachciński Michael	
	Hinów	—			Grabowski Felix	
	Piętków	—			Sobański Adalbert	
	Stoczki-Porąbki	—.			Kudza Andreas	
	Wadlew	—			Drąg Thomas	
	Mühle Mąka Ans. Mąkowa góra	—			Tałaj Martin	
	Mühle Zalepa Kol Drużbice	—	Soltys		Maciaszczyk Josef	Soltys
		—	Soltys-Stellvertreter		Ciołek Franz	Soltys-Stellvertreter
	Dorf Skrajne Stelmachy	—	Soltys		Tałaj Michael	Soltys
		—	Soltys-Stellverrreter		Kardas Adalbert	Soltys-Stellvertreter
Chociw	Kestarzew	Brożyński Johann	Soltys	abgesetzt	Włodarczyk Lukas	Soltys
Dzbanki	Augustów	Smietański Johann	Soltys-Stellvertreter		Rozstojka Michael	Soltys-Stellvertreter
	Borowa	Łuczak Walentin	Soltys		Olczak Johann	Soltys
Grabica	Jozefów	Zajdel Josef			Olszewski Wincenz	
	Lutosławice rządowe	--	Soltys-Stellvertreter	unbesetzt	Kamiński Stanislaus	Soltys-Stellvertreter
	Lutosławice szlacheckie	—			Szymański Josef	
Dąbrowa rusiecka	Rusiec	Bednarek Martin	Soltys	abgesetzt	Rusak Anton	Soltys

Gemeinde	Ortschaft	Bisheriger Stand			Gegenwärtiger Stand	
		Vor-und Zuname	Charakter	Bezeichnung der Änderung	Vor-und Zuname	ernannt zum
	Rusiec	Ludwiczak Kasper		abgesetzt	Buczek Franz	
	Kol Aleksandrów	—			Ciesiołkiewicz Franz	
	Dąbrówki kobylańskie	—		unbesetzt	Przydacz Stefan	
	Głuchów	—			Kolasa Michael	
	Dorf Kurówek	—		bisher unbesetzt	Rościak Josef	
	Kuźnica	Wlazłowski Stanislaus		abgesetzt	Kamieniak Martin	
	Kol Nosidła	—			Gajda Anton	
Dąbrowa rusiecka	Nowa Wola	—			Przepiórka Thomas	
	Ochle	—			Mikta Martin	
	Kol Porąbki	—			Brzezowski Josef	
	Kol Rusiec	—	Soltys-		Jaśkiewicz Josef	Sołtys-
	Kol Salomejów	—	Stellvertreter		Rosiak Michael	Stellvertreter
	Kol Stanisławów	—			Florczak Josef	
	Zakurowie	—		bisher	Żaczek Peter	
	Kol Wincentów	Uryszek Martin		unbesetzt	Wróblewski Josef	
	Kamieńsk	—			Gajewski Stefan	
	Aleksandrów	—			Pluskota Konstantin	
	Danielew	—			Spiwek Ferdinand	
Kamieńsk	Spinalów	—			Rytter August	
	Pytowice	—			Gubalski Anton	
	Barczkowice	—			Gorgoń Josef	
	Gorzędów	—			Krawczyk Adalbert	

Gemeinde	Ortschaft	Bisheriger Stand			Gegenwärtiger Stand	
		Vor- und Zuname	Charakter	Bezeichnung der Änderung	Vor- und Zuname	ernannt zum
Kamieńsk	Genossenschaft Barczkowice	—	Soltys-Stellvetretert	bisher unbesetzt	Wiaderek Karl	Sołtys-Stellvertreter
	Fabriks ansiedelung Wojciechów	—	Soltys		Witalewski Andreas	Sołtys
		—	Soltys-Stellvertreter		Nowicki Zenon	Sołtys-Stellvertreter
	Dorf Ozga	—	Soltys		Głowacki Anton	Sołtys
		—	Soltys-Stellvertreter		Masiarek Anton	Sołtys-Stellvertreter
	Dorf Chruścin	—	Soltys		Sliwiński Ignaz	Soltys
		--	Soltys-Stellvertreter		Sikorski Josef	Sołtys-Stellvertreter
	Genossenschaft Ruszczyn	—	Soltys		Górny Nikolaus	Sołtys
		—	Soltys-Stellvertreter		Sabaturski Anton	Soltys-Stellvertreter
	d-tto Czyżów	—	Sołtys		Szewczyk Josef	Soltys
		—	Sołtys-Stellvertreter		Zarzycki Andreas	Soltys-Stellvertreter
Grabica		Jarzębowski Roch	Stellvertreter des Gemeinde-vorstehers	abgesetzt	Kociołek Thomas	Stellvertreter des Gemein-devorstehers
Kleszczów	Kuców	—	Soltys-Stellvertreter	bisher unbesetzt	Kulawiński Franz	Soltys-Stellvertreter
	Wola Grzymalina	—			Stępień Kasimir	
	Ławki	—			Bujacz Boleslaus	
Łęczno	Kurnędz	Wijaciński Stanislaus	Soltys	abgesetzt	Marzec Johann	Soltys
	Lubień	Sosnowski Johann			Kowalski Johann	
	Łazy	Kita Johann			Kotas Josef	

153.

Belobung des Gemeindeschreibers Grabiński in Rozprza.

Dem Gemeindeschreiber in Rozprza Stanislaus Grabiński wird für den bei Ausübung seiner Dienstobliegenheiten an den Tag gelegten grossen Fleiss und seine gute Verwendbarkeit die öffentliche Anerkennung und der Dank des Kreiskommandos ausgesprochen.

Gleichzeitig wird ihm eine Remuneration im Betrage von 100 K zugewiesen.

154.

Feldscher Jakób Warszawski, Remuneration.

Dem Feldscher Jakób Warszawski in Bełchatów wurde für die erspriessliche Mitwirkung bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten eine Remuneration im Betrage von 100 K zuerkannt.

155.

Gerichtliche Bestrafungen.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków wurden bestraft:

1) Mit Urteil vom 6. September l. J. Stanislaus Zarzycki aus Pabianice wegen Verbrechens des Diebstahls zu 5 Jahren und Michael Piestrzyński aus Pabianice wegen Teilnehmung am Diebstahle zu einem Jahre schweren und verschärften Kerkers.

2) Mit Urteil vom 10./9. l. J. Wenzel Krawczykowski aus Piotrków wegen Verbrechens des Diebstahls zu sechs Monaten schweren Kerkers.

3) Mit Urteil vom 6./9. l. J. Josek Glücksmann aus Szczerców wegen Verbrechens des Betruges, verübt durch versuchte Verleitung eines Zeugen zu einer falschen Aussage vor einem Gemeindegerichte, zu vier Monaten Kerkers.

4) Mit Urteil vom 13./9. l. J. Anton Majchrowicz aus Byki wegen Verbrechens des Diebstahls zu sechs Jahren schweren und verschärften Kerkers.

5) Mit Urteil vom 24./9. l. J. Miecislaus Szyjecki aus Piotrków wegen Verbrechens des Diebstahls zu sechs Monaten schweren und verschärften Kerkers.

156.

Bestrafungen.

Vom k. u. k. Kreiskommando in Piotrków wurden bestraft:

1. Sura Lewkowicz aus Piotrków, Warszawskagasse 24 wohnhaft, wegen Vergehens der versuchten Bestechung eines Gendarmen mit einem Monat Arrest;

2. Mit Verfügung vom 15. September 1915, № 1236, Otto Roj aus Tumawa, wegen eigenmächtigen Verlassens des Militärtrains mit zweimonatlichem Arrest.

157.

Entlassung des Gemeinderichters Julian Dymkowski in Szczerców.

Der Gemeinderichter Julian Dymkowski in Szczerców wurde wegen unkorrekten und das Richteramt herabwürdigenden Verhaltens mit Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos vom 29. September 1915, № 1808/G aus dem Dienste entlassen.

Dymkowski hat, wie ihm nachgewiesen wurde, von einer interessierten Partei für die Verfassung einer Klageschrift 25 Rubel an Entlohnung angenommen.

158.

Aufruf an die Bevölkerung des Kreises Piotrków.

Beim Scheiden von dem mir so lieb gewordenen Posten drängt es mich, allen mir unterstellt gewesenen Organen meinen herzlichsten Dank für den hingebungsvollen, zielbewussten Eifer auszusprechen, durch welchen meine Aufgabe, die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu fördern, wirksamst unterstützt wurde.

Nicht minder herzlicher Dank und Anerkennug gebührt der Bevölkerung des Kreises, deren verständnisvolles Entgegenkommen und loyale Haltung mir jene Aufgabe wesentlich erleichterten.

Es ist mein sehnlichster Wunsch, dass es dem weiteren einträchtigen Zusammenwirken aller berufenen Faktoren zur Freude Seiner Majestät, unseres Allergnädigsten Herrn, bald gelingen möge, die Schäden des Krieges zu heilen sowie die Wohlfahrt und das Gedeihen dieses schönen, hartgeprüften Landes zu fördern und zu sichern.

August Ritter von TURNAU m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant.